

# **Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Radverkehrsinfrastruktur im Kreis Segeberg**

vom 14.03.2019

## **Präambel**

Radfahren soll als fester Bestandteil der Alltagsmobilität im Kreis Segeberg an Bedeutung gewinnen. Um den Anteil von Radverkehr am Modal Split im Kreis Segeberg maßgeblich zu erhöhen, ist ein entsprechendes Angebot an Radverkehrsinfrastruktur Voraussetzung. Derzeit besteht im Kreisgebiet ein erhebliches Ausbau- und Sanierungspotential. Mit Beschluss des Kreistages im Juni 2017 soll mit finanzieller Unterstützung des Kreises die Radverkehrsinfrastruktur in den Gemeinden verbessert und ausgebaut werden.

## **1      Zuwendungszweck**

Mit Kreistagsbeschluss vom 29.06.2017 - Drs/2017/071 hat der Kreis Segeberg Fördermittel in Höhe von jährlich 2.000.000 Euro bewilligt, um den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur in Baulast der Gemeinden zu fördern. Für Zuwendungen, die der Kreis außerhalb der Kreisverwaltung stehenden Stellen aus Haushaltsmitteln bewilligt, gelten die bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die nachstehenden Richtlinien. Soweit diese keine konkreteren Regelungen enthalten, sind die Verwaltungsvorschriften des Landes zu § 44 LHO für Zuwendungen an kommunale Körperschaften und an Dritte vom 26.01.1984 (Amtsbl. Schl.-H. 1984 S. 115ff und 136ff, zuletzt geändert durch Erlass vom 13.07.2015, Amtsbl. Schl.-H. S. 834ff) in der jeweils geltenden Fassung analog anzuwenden.

## **2      Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen zum Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur im Kreis Segeberg. Dies umfasst die Sanierung und den Ausbau der Radwegeinfrastruktur, insbesondere

- straßenbegleitende Radwege,
- Schutzstreifen auf Gemeindestraßen (vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen)
- straßenunabhängige Radwege,
- Querungshilfen,

sowie ergänzende Maßnahmen der Radverkehrsinfrastruktur, insbesondere

- Mobilstationen,
- Fahrradabstellrichtungen,
- Fahrradboxen,

Beschilderung und Beleuchtung sind nicht förderfähig.

### **3 Zuwendungsempfänger/-innen**

Zuwendungen können Kommunen und kommunale Verbände des Kreises Segeberg erhalten.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Grundvoraussetzungen für eine Zuwendung nach Förderrichtlinie sind:

- 4.1 Das betreffende Bauwerk muss in der Baulast der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen.
- 4.2 Beachtung der ERA - Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (Stand 2010 - Herausgeber ist die Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)) beim Neubau von Radverkehrsanlagen.
- 4.3 Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, fachkundiges Personal bzw. ein fachkundiges Ingenieurbüro mit der Planung und der Bauüberwachung zu beauftragen.
- 4.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller stellt sicher, dass die Baumaßnahmen den geprüften und genehmigten Plänen sowie den Regeln der Baukunst und Technik und Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie sonstigen rechtlichen Anforderungen entsprechen.
- 4.5 Anderweitige Fördermöglichkeiten sollen vorrangig in Anspruch genommen werden. Eine Kumulierung von Fördermitteln ist möglich.
- 4.6 Bei Durchführung des Vorhabens muss das Vergaberecht berücksichtigt werden.

### **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

- 5.1 Abweichend von der allgemeinen Förderrichtlinie des Kreises Segeberg kann eine Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten erfolgen.

- 5.2 Gemeinden mit einer unter dem Durchschnitt liegenden Finanzkraft aller kreisangehörigen Gemeinden können Zuschläge zu der Regelförderquote nach Ziffer 5.1 von bis zu weiteren 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten erhalten.
- 5.3 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.4 Eine Kumulierung mit weiteren Zuwendungen ist zulässig, sofern ein Eigenanteil von mindestens 10% für die Antragstellenden verbleibt.
- 5.5 Für Zuwendungen, die der Kreis außerhalb der Kreisverwaltung stehenden Stellen aus Haushaltsmitteln bewilligt, gelten die bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die nachstehenden Richtlinien. Soweit diese keine konkreteren Regelungen enthalten, sind die Verwaltungsvorschriften des Landes zu § 44 LHO für Zuwendungen an kommunale Körperschaften und an Dritte vom 26.01.1984 (Amtsbl. Schl.-H. 1984 S. 115ff und 136ff, zuletzt geändert durch Erlass vom 13.07.2015, Amtsbl. Schl.-H. S. 834ff) in der jeweils geltenden Fassung analog anzuwenden.

## **6 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 6.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrages in schriftlicher oder elektronischer Form. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen entsprechend zu belegen. Dazu zählen insbesondere:
- Beschreibung des Vorhabens und Bedeutung des Vorhabens für die Gemeinde sowie qualifizierte Planungsunterlagen. Diese Planungsunterlagen können auch zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor Maßnahmenbeginn eingereicht werden.
  - Kosten- und Finanzierungsplan
  - Erklärung zur Baulastträgerschaft und nachhaltigen Pflege der geförderten Infrastruktur
  - Erklärung zur Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit
  - bei gemeindeübergreifenden Vorhaben muss eine Kooperationserklärung aller beteiligten Gemeinden vorliegen und eine federführende Stelle für das Vorhaben festgelegt und benannt werden.
  - Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig.

- 6.2 Der Antrag ist zu richten an: Kreis Segeberg – Der Landrat, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg bzw. [radverkehrsfoerderung@kreis-se.de](mailto:radverkehrsfoerderung@kreis-se.de)
- 6.3 Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung trifft die Landrätin oder der Landrat des Kreises Segeberg.
- 6.4 Die Antragstellung ist bis zum 30.11. eines jeden Jahres möglich. Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabe erfolgt nach Abwägung und Prüfung der genannten Zuwendungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 6.5 In Ausnahmefällen kann die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt werden. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahme Beginn ergibt sich jedoch kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung der Zuwendung.
- 6.6 Über die Anträge wird nach dem jährlichen Stichtag entschieden. Bei Bewilligung soll darauf geachtet werden, dass die Gemeinden in allen Teilen des Kreises ausgewogen berücksichtigt werden. Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 6.7 Maßnahmen mit Priorisierung im Radverkehrskonzept des Kreises sollen vorrangig gefördert werden.
- 6.8 Über die Zuwendung und deren Höhe wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Anzahl der vorliegenden Anträge entschieden.
- 6.9 Die Förderung erfolgt unter Vorbehalt notwendiger behördlicher Zustimmung und Genehmigungen. Diese sind von der Antragstellerin oder dem Antragssteller vor Maßnahmenbeginn einzuholen und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 6.10 Für das Haushaltsjahr 2018 gilt einmalig eine mögliche Antragstellung bis zum 30.04.2018 für Vorhaben, die bereits im Kalenderjahr 2018 umgesetzt werden sollen. Auch hier gilt, die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Abwägung und Prüfung der genannten Zuwendungsvoraussetzungen. Über die Anträge wird nach dem Stichtag am 30.04.2018 entschieden. Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## **7 Nachweis der Verwendung**

- 7.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen, der aus einem

zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen (weitere Mittelzuwendungen), sowie einem bildmäßigen Nachweis der Maßnahme und einer Eigenerklärung zur Einhaltung der in Ziffer 4 geforderten Bestimmungen besteht. Zur Einpfe der Maßnahme in den Bestand des Radwegenetzes ist die Übergabe der genauen Daten vorzugsweise in Shape-Dateien erforderlich. Die Nachweise dienen der Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen.

- 7.2 Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 7.3 Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung sind die erhaltenen Fördermittel an den Kreis zurückzuführen.

## **8 Förderzeitraum**

- 8.1 Diese Förderrichtlinie tritt ab sofort in Kraft und gilt vorerst bis zum 31.12.2020 vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel für die genannten Jahre.

Im Übrigen gilt die allgemeine Richtlinie für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg in der Fassung vom 24.10.2016.

Bad Segeberg, den 14.03.2019

Landrat Jan Peter Schröder